

DGS
SPARTE LEICHTATHLETIK



SPORTORDNUNG

Stand: 23.01.2021



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kurzwortbezeichnungen	3
1. Einleitung	4
2. Allgemeines	4
3. Wettkampfverkehr	4
4. Wettkampfsjahr	5
5. DGSV-Verbandspass und Teilnahmeberechtigung	5
6. Vereinswechsel und Wartezeit	6
7. Pflichten der ausrichtenden Vereine	6
8. Ausländer	7
9. Nationalmannschaft	7
10. Rekorde und Bestleistungen	8
11. Sparentagung, Arbeitstagung, Spartenleitung	9
Unterabteilung: Orientierungslauf	9
Ehrungsordnung (ERO)	10
Gebührenordnung (GBO)	10
§ 1 Teilnahmegebühren	10
§ 2 Gebühren zu Wettkampfberechtigungen	11
§ 3 Rechtsmittelgebühren	11
§ 4 Genehmigungsgebühren	11
§ 5 Mahngebühren	12
Strafordnung (STO)	12
§ 1 Allgemeines	12
§ 2 Strafen gegen Wettkämpfer	12
§ 3 Strafen gegen Vereine	13
§ 4 Anti-Dopingcode und Bekämpfung des Dopings	13
§ 5 Sonstiges	13
Rechtsordnung (RO)	
§ 1 Rechtsordnung	14
§ 2 Rechtsmittel	14
§ 3 Kosten	14
§ 4 Schiedsgericht	14
§ 5 Haftung	14



KURZWORTBEZEICHNUNGEN

DGSV	Deutscher Gehörlosen-Sportverband
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
DLV	Deutscher Leichtathletik-Verband
DLO	Deutsche Leichtathletik Ordnung
EAA	European Athletic Association
EDSO	European Deaf Sport Organisation <i>(Europäische Gehörlosen Sportorganisation)</i>
IAAF	International Association of Athletics Federations
ICSD	International Committee of Sports for the Deaf <i>(Internationales Komitee für Gehörlosensport)</i>
IWR	Internationale Wettkampfbregeln

Hinweis:

Wird im Text der Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männer besetzbar. In den nachfolgenden Regeln, Bestimmungen, u.a. schließt "Wettkämpfer/Sportler" mit seinen Ableitungen auch jeweils "Wettkämpferin/Sportlerin" ein.

Sportordnung der Sparte Leichtathletik

Entwurf von der DGSV-LA-Spartentagung am 23. Oktober 1982

Änderungen beschlossen von der DGSV-LA-Spartentagung am 23. Januar 2021 online.

Bestätigt von DGSV-Vizepräsident für Leistungssport und DGSV-Sportgericht am 25.06.2021

Inkrafttreten ab 25.06.2021



1. Einleitung

- 1.1 Diese Spartenordnung der Leichtathletik soll die Wettkampfbegegnungen im Bereich des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes und soweit betreffend auch im internationalen Rahmen des ICSD regeln.
- 1.2 Für ihre Verwirklichung ist der Verbandsleichtathletikwart zuständig.
- 1.3 Dieser regelt den Wettkampfbetrieb mit dem Technischen Leiter.
- 1.4 Ein Vertreter des DGSV-Präsidiums kann beratend hinzugezogen werden.

2. Allgemeines

- 2.1 Die Leichtathletik-Wettkämpfe werden gemäß den Regeln und Normen des DLV und der DLO durchgeführt, soweit nicht abweichende Regeln für Gehörlose im Rahmen dieser Spartenordnung, der Satzung des DGSV und den Regelungen des ICSD zwingend angezeigt sind.
- 2.2 Die Sparte Leichtathletik ist die für den Gehörlosen- Leichtathletiksport zuständige Verbandsfachgruppe im Deutschen Gehörlosen-Sportverband (DGSV) und wird gebildet nach § 17 der Verbandssatzung des DGSV von allen Leichtathletiksporttreibenden Gehörlosen-Sportvereinen bzw. deren Leichtathletikabteilungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

3. Wettkampfverkehr

- 3.1 Der Wettkampfverkehr gliedert sich auf in
 - a) Europa- und Weltmeisterschaften und Deaflympics
 - b) Länderkämpfe,
 - c) Landes- und DGSV-Meisterschaften,
 - d) Vereinsveranstaltungen im In- und Ausland,
 - e) Vereinsinterne Wettkämpfe.
- 3.2 Wettkämpfe der Artikel 3.1 a) und b) werden nur von der Spartenleitung des führenden Leiters, Trainer und Athletenvertreter/in durchgeführt bzw. beschickt, nach Absprache mit dem DGSV-Präsidium.
- 3.3 Alle Veranstaltungen der Artikel 3.1 c) werden von der jeweils zuständigen Verbandsleitung durchgeführt unter der Ausrichtung durch den örtlichen Sportverein.
- 3.4 Wettkämpfe der Artikel 3.1 a) bis c) genießen Termenschutz.
- 3.5 Alle Termine sollten mit der Spartenleitung auf den jeweils stattfindenden Arbeits-/Spartentagungen abgestimmt werden, um Terminüberschneidungen und Störungen möglichst zu vermeiden.
- 3.6 Verspätete Anmeldungen können, wenn keine sonstigen Hinderungen bestehen, gegen doppelte Gebühr genehmigt werden.



- 3.7. Die Titelvergabe von Altersklassen Kinder und Bambini lautet:
Deutsche/r beste/r Athlet/in – BAM / U8 / U10 / U12

4. Wettkampffahr

- 4.1 Das Wettkampffahr der Leichtathletik läuft mit dem Kalenderjahr identisch, also vom Januar bis Dezember.

5. DGSV-Verbandspass und Teilnahmeberechtigung

- 5.1 Alle Wettkämpfer (ab Kinder U8 aufwärts) muss im Besitz eines DGSV-Verbandspasses sein, in dem die Startberechtigung durch die Sparte Leichtathletik eingetragen sein muss. Der Pass muss jeweils bis zum Wettkampfbeginn dem Passwart vorgelegt werden, ansonsten gilt Konsequenz wie Strafe bzw. nachträgliche Disqualifikation oder „außer Wertung“. Über die Konsequenz entscheidet die Spartenleitung. Für alle Altersklassen gilt ab 01.01.2020.
- 5.2 Der Verbandspass ist bei Teilnahme an allen Wettkämpfen mitzuführen und auf Verlangen der Wettkampfleitung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen. Im Zweifelsfall ist der Personalausweis / Reisepass / Aufenthaltsausweis des Wettkämpfers nach Aufforderung auszuhändigen.
- 5.3 Die Wettkampfberechtigung erhalten nur Sportler, die mindestens 55 dB Hörschädigung auf beiden Ohren haben, die durch Audiogramm nachgewiesen werden muss. Andere nicht zugelassene Sportler wie Ausländer (§8) sowie Hörende sind startberechtigt und werden „außer Wertung gesetzt“
- 5.4 Der bei Neueintragung oder Vereinswechsel der Passstelle eingereichte Verbandspass muss vollständig ausgefüllt sein. Andernfalls wird er nicht bearbeitet und zurückgesandt. Nachnamen (Zunamen) sollten in den Verbandspässen zur besseren Kennzeichnung großgeschrieben werden (z. B. PAUL, Anton)
- 5.5 Die Verbandspässe werden nach Bearbeitung bei der Passstelle an die verantwortliche Person, die ihre genaue Anschrift bereits hinterlegt hat und auch der Sparte bekannt ist, per Post zugesandt. Ebenso erhält diese Person die Rechnungen.
- 5.6 Bei allen Wettkämpfen dürfen keine Hörhilfen getragen werden. Bei Zuwiderhandlung wird der Wettkämpfer für diese Disziplin disqualifiziert, und beim Einsatz in der Staffel, die ganze Staffel disqualifiziert. Dem Verein wird eine Geldstrafe gemäß der Strafordnung auferlegt.



6. Vereinswechsel und Wartezeit

- 6.1 Ein gültiger Vereinswechsel liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft im DGSV-Pass bescheinigt haben. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Wettkampfberechtigung für den bisherigen Verein.
- 6.2 Ein Verein kann die Freigabe nur dann verweigern, wenn der Betroffene mit Beitragszahlungen oder Rückgabe von Vereinseigentum in Verzug ist. Wichtig ist bei Vorlage von dem betroffenen Verein der Beweismittel durch Vollstreckungstitel nach § 197 BGB oder Verjährungsfrist nach § 195 BGB der Beitragsschulden zu beachten.
- 6.3 Die Wettkampfberechtigung für den neuen Verein ist an eine Wartezeit von 3 Monaten gebunden. Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des Passes bei der Passstelle. Sie endet spätestens bis zum Ende des Wettkampfjahres. Bei Vereinswechsel vom 01.10. bis 30.11. Startberechtigung ab 01. 01. des neuen Jahres entfällt die Wartezeit. Bei Wohnortwechsel erfolgt keine Sperre. Die Vorlage einer Kopie der Umzugsbescheinigung innerhalb eines Monats ist dabei zwingend.
- 6.4 Ist ein Sportler vor mehr als einem Jahr aus dem bisherigen Verein ausgetreten und hat seither an keinen leichtathletischen Wettkämpfen mehr teilgenommen, kann er für den neuen Verein sperrfrei starten, nach Eintragung der Startberechtigung für den neuen Verein. Zudem ist 5.1. unbedingt zu beachten.

7. Pflichten der ausrichtenden Vereine

- 7.1 Ausrichtende Vereine zu Artikel 3.1 b) und c) sind verpflichtet, alles zu tun, dass dem DGSV durch die Ausrichtung der Veranstaltungen keine unzumutbaren und überflüssigen Kosten entstehen. Sie sollen nach Möglichkeit versuchen, von öffentlichen Stellen o.a. eine Kostenzusage zu bekommen, falls ein Defizit entstehen sollte. Das Defizit soll schnellstmöglich an die Sparte ausgezahlt werden, jedoch spätestens 6 Monate nach der Austragung des Wettbewerbes.
- 7.2 Der ausrichtende Verein hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die Platzanlage den vom technischen Leiter mitgeteilten Bedarfsanforderungen entsprechend hergerichtet sein wird. Bedarfsanforderungen müssen soweit erfüllt werden, andererseits ist eine dringende Absprache mit dem technischen Leiter erforderlich. Die Bedarfsanforderungsliste muß vom ausrichtenden Verein durchgegangen werden und dem technischen Leiter bis 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich bestätigt werden. Fehlende Sachen sind nach Absprache mit technischem Leiter bis zum Veranstaltungsbeginn unbedingt zu besorgen.



- 7.3 Zu allen Leichtathletik-Veranstaltungen sollte ein Kampfgericht aus geprüften Kampfrichtern bestellt werden, es sei denn, der Ausrichter oder der Gehörlosen-Landessportverband verfügt selbst über ausgebildete und geprüfte Kampfrichter. Dies erfolgt sofort nach der Bekanntgabe der Bedarfsanforderungsliste, zeitgleich Absprache mit dem technischen Leiter.
- 7.4 Der Wettkampfleitung sind ausreichend große Räume für die Schreib-Organisationsarbeiten zur Verfügung zu stellen.
- 7.5 Der Ausrichter muss auch um den Einsatz von Sanitätern sorgen.
- 7.6 Von allen Veranstaltungen sind der Spartenleitung mindestens drei komplette Ergebnislisten zuzusenden bzw. zu überlassen. Die Spartenleitung übernimmt etwa notwendige Weiterleitungen der Ergebnislisten an übergeordnete Verbände.

8. Ausländer

- 8.1. Teilnahmeberechtigt an den Deutschen Gehörlosen Meisterschaften sind grundsätzlich nur Mitglieder mit einem gültigen Startrecht bzw. gültigen, gelbem Pass für einen Verein des DGSV, die im Besitz der Deutschen Staatsangehörigkeit sind. Die Bestimmungen zum Start- und Teilnahmerecht sind in den § 4 und § 5 DLO (www.leichtathletik.de) geregelt.
Ausländer, die ein Startrecht für einen Verein im DGSV oder ein Startrecht für einen anderen nationalen Verband haben, kann in begründeten Fällen ein Teilnahmerecht außer Wertung eingeräumt werden, wenn der Verbandsfachwart und / oder technische Leiter die Teilnahme vor dem jeweiligen Meldeschluss der Veranstaltung genehmigt.
Näheres zur Teilnahme außer Wertung regelt die Nat. Bestimmung zur Regel 142.1/IWR (www.leichtathletik.de).
Ausnahmefall: „In einem Staffelteam kann höchstens ein Ausländer starten.“

9. Nationalmannschaft

- 9.1 Berufungen in die Nationalmannschaft sind Folge zu leisten, falls kein dringender Grund zur Verhinderung angegeben werden kann.
- 9.2 Mutwilliges oder unbegründetes Fernbleiben von Nationalmannschaftseinberufungen wird laut Strafordnung der Sparte bestraft.
- 9.3 Den Anordnungen der Spartenleitung ist unbedingt Folge zu leisten.
- 9.4 Der Einsatz von Leichtathletik bei Repräsentativwettkämpfen (Länderwettkämpfe, Europameisterschaften und Deaflympics) wird vom Verbandsfachwart nach Absprache mit den Trainern und den Athletenvertretern dem DGSV-Leistungssportausschuss (LSA) vorgeschlagen. Die letzte Entscheidung für die Nominierung liegt dem DGSV-LSA.



- 9.5. Die von der Spartenleitung mit Trainern bearbeitete Normliste soll jährlich spätestens Ende Oktober von der LSA genehmigt und auf der Homepage veröffentlicht werden.

10. Rekorde und Bestleistungen

- 10.1 Rekorde sind Leistungsergebnisse, welche entweder gleich gut oder besser als das bisher beste Ergebnis sind.
- 10.2 Deutsche Rekorde bzw. Jugend-Bestleistungen werden automatisch anerkannt, sofern es sich um Wettkämpfe wie Landesmeisterschaften und nationale Meisterschaften sowie internationales Meeting handeln. Vollständige Ergebnisliste vom Landesverband bzw. DLV müssen im Internet abrufbar. Unterhalb der Landesmeisterschaften wie Regional-, Kreismeisterschaften sowie Sportfest und alle Gehörlosenlandesmeisterschaften ist das Rekordprotokoll innerhalb 3 Wochen der Spartenleitung notwendig. Beigefügt müssen: Ausschreibung und vollständige Ergebnisliste, sofern sie nicht im Internet abrufbar sind. Es muss eine Kopie des Wettkampfbogens bzw. bei elektrisch gestoppten Zeiten das Zielfoto mit eingereicht werden, bei Nichtvorhandensein eines Zielfotos wird ein Zielzeitstreifen verlangt.
- 10.2.1. Der Rekord in der Staffel wird nur anerkannt, wenn alle Staffelteilnehmer deutsche Pässe besitzen.
- 10.3 Europa- bzw. Weltrekorde sind mit EDSO- bzw. ICSD-Vordruck ebenfalls innerhalb 3 Wochen mit gleichen Beilagen wie unter 10.2 beschrieben, an den DGSV-Leichtathletik-Fachwart zu senden, welcher die Weiterleitung an die EDSO bzw. das ICSD übernimmt.
- 10.4 DGSV-Rekorde können nur in den vom DLV angegebenen Disziplinen anerkannt werden. Die Rekorde werden im Internet unter www.dgs-leichtathletik.de veröffentlicht. Europa- bzw. Weltrekorde können nur in den von der EDSO bzw. vom ICSD anerkannten Disziplinen anerkannt werden.
- 10.5 Rekorde und Bestleistungen können sowohl bei den Gehörlosen- wie auch bei Hörenden-Wettkämpfen aufgestellt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der hörbehinderte Wettkämpfer beim DGSV gemeldet ist und den DGSV-Verbandspass besitzt mit Bezug auf 5.1.
- 10.6 Bestleistungen, die bei offiziell anerkannten Veranstaltungen erzielt wurden, sollen schriftlich (E-Mail, Fax, Blattübergabe) dem Fachwart mitgeteilt werden, damit er sich ein Bild vom Leistungsstand, eventuell für die Nationalmannschaft, machen kann.
- 10.7 In Zweifelsfällen entscheiden die Regeln der ALB und DLO des DLV nach neuester Ausgabe.



11. Spartentagung, Arbeitstagung, Spartenleitung

- 11.1. Alle 4 Jahre findet die Spartentagung statt, auf der die Spartenleitung für 4 Jahre gewählt wird. Bei der Spartentagung wird durch die Spartenleitung der Tätigkeits- und Kassenbericht abgegeben. Die Revisoren geben den Revisionsbericht ab. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 11.2 Zwei Jahre nach der Spartentagung findet jeweils eine Arbeitstagung statt, auf der Rückblick gehalten, die Kasse geprüft und die Planungen für die nächsten Jahre festgelegt werden.
- 11.3 Zu den Sparten- und Arbeitstagungen werden die Landes-Gehörlosensportverbände und Vereine mindestens 2 Monate vorher eingeladen. Die Entsendung der Delegierten erfolgt über die Landes-Gehörlosen-Sportverbände, welche auch mit den Vereinen die Kosten für die Fahrt und Spesen regeln. Jeder LGSV und jeder Verein, der auch den Spartenbeitrag (Bestandserhebung) bezahlt hat, erhält 1 Stimme. Die Spartenleitung hat pro Mitarbeiter eine Stimme.
- 11.4 Die Spartenleitung besteht aus:

dem Verbandsleichtathletikwart
dem Technischen Leiter
dem Jugend- und Kinderwart
dem Leiter der Pass- und Kassenstelle
dem Beisitzer (ohne Stimmrecht)

Die Pass- und Kassenstelle können getrennt oder zusammen verwaltet werden. Die Pass- oder die Kassenstelle oder beide zusammen können auch vom Verbandsleichtathletikwart oder dem Technischen Leiter übernommen werden, wenn die Spartentagung zustimmt. Bei Bedarf können weitere Mitarbeiter vom Verbandsleichtathletikwart bestimmt.

Für die Kassenrevision werden aus dem Kreis der Delegierten zwei Revisoren gewählt. Die Revisoren werden bei der Spartentagung für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- 11.5 Alle Beschlüsse der Sparten- und der Arbeitstagungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind bindend für alle dem DGSV angeschlossenen Vereine, die an den Leichtathletikwettkämpfen im DGSV teilnehmen.

Unterabteilung: Orientierungslauf

1. Orientierungslauf gehört zur Unterabteilung der Sparte DGSV Leichtathletik.
2. Der Ansprechpartner der Unterabteilung Orientierungslauf ist auf der Homepage von DGSV und DGSV Leichtathletik bekannt. Er soll Kenntnisse der Sportart besitzen und hält ständigen Kontakt mit der Spartenleitung für die Abstimmung der Organisation (Ablauf, Planung, Nominierung, Kader, Wettkämpfe, Pass)



3. Ein entsprechendes Regelwerk kann über den Ansprechpartner oder über die Homepage www.orientierungslauf.de (DOL) selbst bezogen werden. Die Fachgebietsordnung und Wettkampfbestimmungen des Orientierungslaufs unterliegen ständigen Änderungen.
4. Die Ordnung für „Orientierungslauf“ ist identisch mit Ordnung der Leichtathletik 1-11.
5. Der Wettkämpfer im Orientierungslauf muss Mitglied in der Sparte DGSV Leichtathletik sein.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist identisch wie GBO §1 1.1.

Ehrungsordnung (ERO)

1. Den aktiven Teilnehmern an Leichtathletik-Länderkämpfen wird eine Ehrung verliehen. Für die Verleihung dieser Auszeichnung haben folgende Stufen Gültigkeit:
 - 15 Länderkämpfe-Wandteller mit DGSV – Bronze-Medaille - Ehrung
 - 25 Länderkämpfe-Wandteller mit DGSV – Silber-Medaille - Ehrung
 - 35 Länderkämpfe-Wandteller mit DGSV – Gold-Medaille - EhrungDie aktive Teilnahme an den Weltspielen und Europameisterschaften wird wie die Teilnahme an einem Länderkampf gewertet.
2. Die Verleihung der Ehrung erfolgt durch die Leichtathletik-Spartenleitung.
3. Sportlerinnen und Sportler der ehemaligen DDR erhalten ebenfalls die gleiche Auszeichnung, wenn sie als Mitglied der DDR-Mannschaft an Länderkämpfen ab 1987 bis 1990 teilgenommen haben.

GEBÜHREORDNUNG (GBO)

§ 1 Teilnahmegebühren

1.1 Jahresgrundgebühren

Jeder Gehörlosen-Sportverein mit Leichtathletik-Abteilung hat für jedes Wettkampffahr eine Jahresgrundgebühr (Spartenbeitrag) zu entrichten. Ohne Zahlung der Jahresgrundgebühr (Spartenbeitrag) kann keine Wettkampfteilnahme erteilt werden. Die Jahresgrundgebühr (Mindestspartenbeitrag) beträgt 30,- € pro Verein bzw. Abteilung. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung im Laufe des Wettkampffjahres eines Vereins bzw. einer Abteilung ist unabhängig von der Mitgliedszahl ist bis zum Jahresende zu zahlen. Der Gehörlosen-Landessportverband ist ebenfalls mitverantwortlich für die rechtzeitige Mitteilung der Abmeldung des Vereins bzw. der Abteilung.



1.2 **Organisationsgebühren**

Die Organisationsgebühr (Startgelder) für die Teilnahme an den jeweiligen Wettkampfveranstaltungen wird von der Spartenleitung nach Kostenanfall festgelegt und in der Ausschreibung bekanntgegeben.

§ 2 Gebühren zu Wettkampfberechtigungen

2.1	Eintragung der Wettkampfberechtigung (zzgl. Porto)	2,50 €
2.2	Umschreibung der Wettkampfberechtigung (zzgl. Porto)	2,50 €
2.3	Nachprüfung der Pass-Freigabeverweigerung	10,-- €
2.4	Bearbeitung von Streitfällen	10,-- €

§ 3 Rechtsmittelgebühren

3.1	Protestgebühr (z.B. gegen Kampfgerichtsentscheidungen)	30,-- €
3.2	Einspruchsgebühr (gegen Entscheidungen der Leitung)	30,-- €
3.3	Berufungsgebühr (gegen Urteile)	20,-- €
3.4	Gnadengesuchsgebühr	25,50 €

§ 4 Genehmigungsgebühren

Genehmigungsgebühren werden nach der Gebührenordnung des DGSV, von der Sparte Leichtathletik erhoben. Die Gebühren staffeln sich wie folgt:

4.1	Veranstaltungen bis 4 Vereine	5,-- €
4.2	Veranstaltungen bis 4 Vereine mit Auslandsvereinen	7,50 €
4.3	Veranstaltungen über 4 Vereine	7,50 €
4.4	Veranstaltungen über 4 Vereine mit Auslandsvereinen	10,-- €
4.5	Teilnahme an Auslandswettkämpfen	5,-- €
4.6	Freundschaftswettkampf mit Auslandsverein	5,-- €
4.7	EDSO-Autorisationsgebühren für Internationale Sportveranstaltungen in Deutschland, pro Land (wird von der EDSO erhoben)	7,50 €

- 4.8 Die Anmeldung aller Veranstaltungen immer mindestens 3 Monate vorher mit Angabe aller Vereine. Bei verspäteter Meldung werden doppelte Gebühren erhoben. Von den normalen Gebühreneinnahmen bekommen die Landes-Gehörlosen-Sportverbände einen 50%igen Anteil (außer EDSO-Gebühren und Strafgebühren). Die EDSO-Gebühren sind an den DGSV zu zahlen und werden vom DGSV an die EDSO überweisen. Die Strafgebühren (Aufschlagbetrag bei verspäteter Anmeldung oder nachträglicher Anmeldung) verbleiben in der Spartenkasse.

Der Gebührenanteil der Landes-Gehörlosen-Sportverbände wird bis zum Ende des Jahres an die Landes-Gehörlosen-Sportverbände von der Sparte Leichtathletik überwiesen.



Nicht dem DGSV angeschlossene Vereine (Gehörlosen-Ortsvereine) zahlen die doppelte Gebühr. Diese Veranstaltungen müssen aber unter Aufsicht eines dem DGSV angeschlossenen Gehörlosen-Sportverein stehen.

§ 5 Mahngebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Mahnung nach 4 Wochen | 5,00 € |
| 2. Mahnung nach Ablauf der 1. Mahnung nach 4 Wochen | 10,00 € |

Die Mahngebühren werden verlangt, wenn der Verein seit mehr als 4 Wochen nicht bezahlt hat.

STRAFORDNUNG (STO)

§ 1 Allgemeines

1.1 Die Strafordnung ist nach der DGSV-Verbandssatzung unter § 20 stets angemessen zu befolgen und darf grundsätzlich nicht höher als im vorgeschriebene DGSV-Verbandssatzung.

Als Strafen sind in der Sparte Leichtathletik zulässig:

- a) Verweise
- b) Geldstrafen
- c) Ausschluss aus der LA-Sparte
- d) Wettkampfsperren
- e) Platzsperrn

1.2 Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils eingezahlt werden, da sonst Wettkampfsperre erfolgen kann. Es kann Fristverlängerung beantragt werden.

1.3 Vereine haften für die Geldstrafen ihrer Mitglieder.

1.4 Sperrn dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.

1.5 Die Strafe kann auf Antrag mittels Gnadengesuch ermäßigt oder auch ganz erlassen werden. Eingehende Begründung ist dem Antrag beizufügen.

§ 2 Strafen gegen Wettkämpfer

- | | |
|--|---------|
| 2.1 Teilnahme an Wettkämpfen ohne Erlaubnis | 10,-- € |
| 2.2 Tätlichkeiten gegen Wettkampfleitung | 25,50 € |
| 2.3 Beleidigung der Wettkampfleitung | 5,-- € |
| 2.4 Unsportliches Verhalten auf und nach Verlassen der Wettkampfanlage | 5,-- € |
| 2.5 Verweigerung des Einsatzes in der Nationalmannschaft (unbegründet oder mutwillig) und Sperre | 25,50 € |
| 2.6 Starten während der Sperre zusätzlich 1 Jahr Sperre | |



§ 3 Strafen gegen Vereine

- | | | |
|------|---|---------|
| 3.1 | Wettkämpfe gegen und mit Nicht-Verbandsvereinen | 25,50 € |
| 3.2 | Nicht pünktliches Einsenden von Ergebnislisten | 5,-- € |
| 3.3 | Unvollständige oder falsche Angaben in Meldelisten | 2,50 € |
| 3.4 | Startanmeldung eines nichtstartberechtigten, gesperrten oder ausgeschlossenen Wettkämpfers, jedoch ohne Teilnahme | 25,-- € |
| 3.5 | Teilnahme mit gültigem Verbandspass, jedoch ohne Sparteneintrag | 25,-- € |
| 3.6 | Teilnahme eines gesperrten, ausgeschlossenen oder nicht startberechtigten Wettkämpfers | 25,50 € |
| 3.7 | Verhinderung des Nationalmannschaftseinsatzes (unbegründet oder mutwillig) | 25,50 € |
| 3.8 | Widerrechtliches Zurückhalten eines Passes | 10,-- € |
| 3.9 | Durchführung von Veranstaltungen ohne Genehmigung | 25,50 € |
| 3.10 | Vernachlässigung der Platzdisziplin und mangelnder Schutz des Kampfgerichts und der Wettkampfleitung | 25,50 € |
| 3.11 | Freigabeverweigerung ohne Begründung | 25,-- € |
| 3.12 | Wettkampfeinsatz mit Hörhilfen, Disqualifikation (für diese Disziplin) | 15,-- € |
| 3.13 | Sportwidriges Betragen der Vereine und Mitglieder wird streng bestraft. Das Strafmaß richtet sich nach der Schwere des Vorfalls. Bei besonders schwerwiegendem Vorfall kann Ausschluss aus der Sparte Leichtathletik des DGSV erfolgen. | |
| 3.14 | In allen Wiederholungsfällen werden Strafe und Sperre verdoppelt. | |

§ 4 Anti-Doping-Code und Bekämpfung des Dopings

Die in der Satzung des DGSV unter § 9 (Anti-Doping) festgelegten Bestimmungen zur Bekämpfung von Doping und die Anti-Doping-Bestimmungen (Anti-Doping-Code) des DGSV sind von allen Leichtathletiksporttreibenden Gehörlosen-Sportvereine und deren Mitgliedern sowie auch von den Landesgehörlosen-Sportverbänden zu befolgen. Bei Nichtbeachtung und Verstoß gegen den Anti-Doping- Code des DGSV erfolgen Strafmaßnahmen des DGSV.

§ 5 Sonstiges

- 5.1 Alle Strafen gelten pro Vorfall.
- 5.2 Die Höchststrafe beträgt 76,50 € je Veranstaltung, auch wenn die Veranstaltung 2 Tage dauert.
- 5.3 Werbung auf Sportbekleidung der Wettkämpfer über gesamte Vorder- oder Rückseite ist nur mit Genehmigung des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes gestattet. Die Entscheidung über zulässige Werbung auf Sportbekleidung fällt die Spartenleitung der Sparte Leichtathletik.



RECHTSORDNUNG (RO)

§ 1 Rechtsordnung

- 1.1 Alle Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Sparte Leichtathletik werden in eigener Zuständigkeit geklärt und entschieden.
- 1.2 Als Rechtsgrundlage dienen der Sparte Leichtathletik diese Ordnungen, die Satzung des DGSV und die Bestimmungen des ICSD, EDSO und DLV.
- 1.3 In allen Streitfällen, die in den Ordnungen nicht aufgeführt sind, entscheidet die Spartenleitung der Sparte Leichtathletik nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens.

§ 2 Rechtsmittel

- 2.1 Der Verein kann innerhalb 14 Tagen (in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 4 Wochen) gegen ein Urteil Einspruch erheben. Er muss den Einspruch eingehend schriftlich begründen und Beweismittel beifügen. Der Einspruch muss mittels eingeschriebenem Brief erfolgen. Er wird nur bearbeitet, wenn die in der Gebührenordnung (GBO) angegebene Einspruchsgebühr überwiesen ist. Der Einspruch ist zusammen mit den Beweismitteln an den Verbandsleichtathletikwart einzusenden.
- 2.2 Die Einhaltung der Frist und die Entrichtung der Gebühr sind Bedingung zur Bearbeitung des Einspruches. Andernfalls wird der Einspruch abgewiesen.

§ 3 Kosten

- 3.1 Die Kosten für die Verhandlung hat der schuldige Verein zu tragen.
- 3.2 Im Falle gütlicher Einigung oder auch beidseitiger Teilschuld kann die Gebühr zur Hälfte auf beide Kontrahenten verteilt werden.

§ 4 Sportgericht

- 4.1 Die Anrufung beim Sportgericht des DGSV lautet § 20 der Verbandsatzung des DGSV nach den Entscheidungen der ersten Instanz werden durch das Sportgericht nur dann überprüft, wenn das Sportgericht innerhalb von 4 Wochen seit Zugang der Entscheidung angerufen wird. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen und ist rechtverbindliche Unterschrift des Vereins unterzeichnen.

§ 5 Haftung

- 5.1 Die Spartenleitung haftet nicht für bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretende Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen, in den Räumen des Vereins, auf dem Sportplatz oder in der Sporthalle.